

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.06.2018**

Beschluss-Nr.: 368-(VI.)/2018

**Gegenstand der Vorlage:
Beschluss für den Verzicht auf eine Lärmaktionsplanung im Rahmen der dritten Stufe der EU-Lärmkartierung**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 47 a-f der Lärminderungsplanung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Begründung:

Am 25. Juni 2002 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie). Die Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land oder in der Umgebung von Schulgebäuden und Krankenhäusern ausgesetzt sind. Im Anschluss daran wurde das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie am 24. Juni 2005 verabschiedet, in welchem laut § 47e die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden als ausführende Stellen für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung genannt werden. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) forderte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Stadt Haldensleben zur Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie an Hauptverkehrsstraßen auf. Im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung wurden in Sachsen-Anhalt Aktualisierungen an den Ergebnissen der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung (2012) vorgenommen. Auf Grundlage dieser wurde die Stadt Haldensleben zur Prüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung der 3. Stufe der EU-Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen aufgefordert.

Eine Lärmkartierung erfasst bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die für die Lärmkartierung zu berücksichtigenden Hauptverkehrsstraßen wurden anhand von Einwohnerdaten und Verkehrsbelegungsdaten, welche der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt bereitstellte, ermittelt. Das entsprechende schalltechnische Gutachten für die sich aus den Verkehrsbelegungsdaten und betroffenen Einwohnerzahlen ergebenden Abschnitte der Bundesstraßen 71 und 245 wurde durch die Stadt Haldensleben in den Jahren 2012 und 2013 beauftragt und fertiggestellt. Untersucht wurde in diesem Rahmen der Abschnitt der B245 in Haldensleben von der Süplinger Straße/Ecke Klinggraben bis zur Magdeburger Straße/Ecke Gerikestraße sowie die B71 in Haldensleben von der Kreuzung Magdeburger Straße/Gerikestraße bis zur Ortslage Wedringen.

Im Anschluss an die Lärmkartierung folgt normalerweise, unter Berücksichtigung von Vorschlägen, Anregungen und Kritiken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die Erstellung von Entwürfen von Lärmaktionsplänen zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ im Rahmen einer gesamtplanerischen Problemlösung und -vermeidung. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2017 im Rahmen der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung auf eine Lärmaktionsplanung zu verzichten. Aufgrund des Erfordernisses, die Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen, wurde zuvor, in der Zeit vom 17.02.-17.03.2017, das schalltechnische Gutachten sowie die Begründung zum Verzicht einer Lärmaktionsplanung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung wurden in Sachsen-Anhalt Aktualisierungen an den Ergebnissen der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung (2012) vorgenommen, die auf den aktuellen Ergebnissen der Bundesverkehrswegezählung 2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur basieren. Der daraus resultierende vollständige Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen (2017) für die Stadt Haldensleben sowie zwei detaillierte EU-Lärmkarten aus 2017 für den Lärmindex L_{Night} (Nacht-Lärmkarte) in der Stadt Haldensleben sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Alle Gemeinden, die betroffene Einwohner ermittelt haben, die nächtlichem Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind, der oberhalb von $L_{Night} = 55dB(A)$ liegt, sollen nun im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung die Möglichkeiten einer Lärmaktionsplanung prüfen. Für die Stadt Haldensleben betrifft dies 89 Einwohner entlang der Bundesstraße 71 (B71).

Die §§ 47 a-f der Lärminderungsplanung des BImSchG gelten für Umgebungslärm, welcher durch den Menschen, insbesondere unter dem Aspekt der vorhandenen Infrastruktur, verursacht wurde. Da die Lärmaktionsplanung speziell für Hauptverkehrsverbindungen mit überörtlichem Charakter, in Haldensleben und Wedringen für die B71, erstellt werden soll, ist eine Aufgabenzuweisung an die Gemeinden fraglich. In einem Musterverfahren hatte die Gemeinde Wolmirsleben dagegen geklagt. Durch das Urteil vom 02.09.2015 hatte das VG Magdeburg die Klage abgewiesen, jedoch Berufung zugelassen. Mit der ab dem 01.11.2015 gültigen Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Gemeinde für die Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten (Anhang Nr. 1.2.10 Immi-ZustVO) und für die Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen (Anhang Nr. 1.2.12 Immi-ZustVO) zuständig ist. Spätestens mit der Zurückweisung der Berufung der Gemeinde Wolmirsleben durch das OVG Magdeburg mit Beschluss vom 14.07.2016 ist jedoch geklärt, dass die Gemeinden in Sachsen-Anhalt für die Lärmkartierung zuständig sind. Mögliche Maßnahmen zur Entlastung der betroffenen Einwohner entlang der Hauptverkehrsstraßen sind beispielsweise die Reduzierung der fahrzeugseitigen Geräuschemissionen, eine Verbesserung des Verkehrsflusses, ein lärmindernder Fahrbahnbelag bzw. eine Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche, Verkehrslenkungen oder Schallschutzwände. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt zuständigkeitshalber in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) – AG Immissionsschutz, LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, 2. Aktualisierung, 09.03.2017, S. 23), welcher in dem Fall nicht die Stadt Haldensleben ist, sondern u.a. die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus erscheint die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für die B71 nicht notwendig. Die Planung der B71n sieht eine südliche Ortsumfahrung des Ortes Wedringen vor. Die B71, welche zurzeit noch durch Wedringen führt, stellt eine äußerst wichtige Verbindung für Pendler und Fernverkehr in den Norden bzw. zur naheliegenden A14 dar. Dementsprechend hoch ist die Frequentierung der Straße im Bereich der Ortslage. Mit Fertigstellung der Ortsumgehung B71n wird die Ortsdurchfahrt jedoch derart entlastet, dass daraufhin eine Lärmbeeinträchtigung der Wohnhäuser ausgeschlossen werden kann.

Die öffentliche Auslage des schalltechnischen Gutachtens (2013), des vollständigen Berichtes des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen für die Stadt Haldensleben (2017), der zwei detaillierten EU-Lärmkarten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für den Lärmindex L_{Night} in der Stadt Haldensleben (2017) sowie der Begründung zum Verzicht auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 09.04.-07.05.2018 wurde im Stadtanzeiger vom 06.04.2018 bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss	17.05.2018	
Hauptausschuss	23.05.2018	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	28.05.2018	
Ortschaftsrat Wedringen	07.06.2018	
Stadtrat		

Anlagen:

Anlage 1: Begründung für den Verzicht auf eine Lärmaktionsplanung im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung

Anlage 2: Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen für die Stadt Haldensleben (2017)

Anlage 3: detaillierte EU-Lärmkarte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für den Lärmindex L_{Night} in der Stadt Haldensleben (2017) – Kartenausschnitt N10

Anlage 4: detaillierte EU-Lärmkarte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für den Lärmindex L_{Night} in der Stadt Haldensleben (2017) – Kartenausschnitt N11

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt den Verzicht auf eine Lärmaktionsplanung im Rahmen der dritten Stufe der EU-Lärmkartierung.

i. V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin